

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Isofoam GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Diese AGB gelten im Geschäftsverkehr der Isofoam GmbH (nachfolgend Lieferant) gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Auftraggeber).

1.2. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch dann für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie die Einbeziehung unserer Geschäftsbedingungen ausschließen und/oder wenn diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Verträge und Vertragsänderungen über unsere Lieferungen und Leistungen kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, spätestens aber aufgrund unserer Lieferung, zustande.

2.2. Der Vertragsinhalt bestimmt sich ausschließlich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Die darin enthaltenen Angaben stellen keine Zusicherung dar. Einwendungen gegen unsere schriftliche Auftragsbestätigung sind unverzüglich nach deren Zugang zu erheben, ansonsten ausgeschlossen.

3. Beschaffenheit unserer Leistungen

Als vereinbarte Beschaffenheit unserer Vertragserzeugnisse gelten ausschließlich diejenigen Eigenschaften und Merkmale, die in unserer Auftragsbestätigung aufgeführt sind. Eine Beschaffenheitsgarantie stellen Erklärungen unsererseits nur dar, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet haben.

4. Versand und Lieferfristen

4.1 Die in der Auftragsbestätigung benannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

4.2 Die Preise gelten ex works (EXW, Incoterms 2010). Alle zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, insbesondere Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung u. ä.

Gleiches gilt für Kosten, die aufgrund nachträglicher Änderung der Bestellung durch den Auftraggeber entstehen.

5. Zahlungen, Skonto, Zahlungsverzug, Aufrechnungsverbot

5.1 Die Rechnung für von uns gelieferte Ware wird mit Bereitstellen der Ware zur Auslieferung an unserem Sitz (Lieferdatum) zur Zahlung fällig. Soweit nichts anderes vereinbart wird, hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum (Rechnungsdatum = Lieferdatum) zu erfolgen. Wir sind berechtigt, ab dem Fälligkeitstag Zinsen i. H. v. 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und bei Eintritt des Zahlungsverzuges Zinsen i. H. v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Zudem wird bei Zahlungsverzug die gesetzliche Pauschale i. H. v. 40 Euro fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.

5.2 Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ohne Nebenkosten. Voraussetzung für jeden Skontoabzug ist, dass der Auftraggeber im Zeitpunkt der Skontierung alle fälligen Verbindlichkeiten bei uns vollständig ausgeglichen hat. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Skontierung mit dem Rechnungsdatum.

5.3 Gerät der Auftraggeber mit Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber für mehr als 14 Tage in Verzug, sind wir berechtigt, alle Forderungen gegen ihn sofort fällig zu stellen, auch wenn Zahlungsfristen vereinbart sind, die noch nicht abgelaufen sind. Auch wenn vertraglich andere Zahlungsmodalitäten vereinbart sind, können wir in diesem Fall weitere Lieferungen davon abhängig machen, dass Vorkasse geleistet wird oder absolut gleichwertige Sicherheiten gestellt werden.

6. Lieferung, Lieferverzug, Exportkontrolle

6.1 Ein in der Auftragsbestätigung angegebener Liefertermin ist stets unverbindlich, sofern der Liefertermin nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden ist. Angegebene voraussichtliche Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Zugang der Auftragsbestätigung. Sie verlängern sich im Fall höherer Gewalt, von uns nicht verschuldeter Betriebsstörungen oder Betriebsstörungen bei einem unserer Vorlieferanten sowie aufgrund von Streiks oder Transporthindernissen, nachträglicher Auftragsänderungen und auch, falls der Auftraggeber mit seinen Mitwirkungspflichten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis, insbesondere mit der Gewährung einer geeigneten Entladestelle und ihrer Zuwegung, oder mit der Leistung aus anderen Vertragsverhältnissen in Verzug ist.

6.2 Im Falle einer von uns nicht zu vertretenden Unmöglichkeit oder einer Verzögerung der Lieferung aufgrund höherer Gewalt sind wir zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.4 Befindet sich nach der vertraglichen Vereinbarung der Lieferort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, stehen sämtliche Lieferungen unter dem Vorbehalt, dass der Auslieferung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

7. Abnahmeverzug, Gefahrübergang, Versand, unverzügliche Mängelrüge

7.1 Mit der Anzeige der Versandbereitschaft und der Bereitstellung zum Versand geht die Gefahr für Verschlechterung und Verlust auf den Auftraggeber über, soweit die Verschlechterung oder der Verlust nicht von uns zu vertreten ist. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers; das gilt auch für frachtfreie Lieferungen vom Sitz des Lieferanten.

7.2 Nicht angenommene bzw. nicht abgeholte Vertragserzeugnisse dürfen wir nach eigener Wahl auf Kosten des Auftraggebers versenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einlagern.

7.3 Wir führen den Versand nach unserem Ermessen durch, sofern der Auftraggeber keine besonderen Weisungen dafür erteilt hat. Transportschäden berühren unseren Vergütungsanspruch nicht. Die Auslieferung erfolgt unfrei ohne Verpackung.

Mit der Entladung durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragte nimmt der Auftraggeber die Lieferung ab. Er bestätigt mit der Unterzeichnung der Versandpapiere die Richtigkeit und Ordnungsgemäßheit der Lieferung, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit, Typ und Abmessungen. Transportschäden hat der Auftraggeber auf dem Lieferschein oder Frachtbrief zu vermerken.

7.4 Der Auftraggeber hat die Vertragserzeugnisse bei Auslieferung oder Anlieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel und Beschädigungen unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung, zu rügen. Anderenfalls verliert er seine Ansprüche wegen Pflichtverletzungen. Die §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit, wie in den §§ 438, 479 und 634 a BGB, längere Fristen gesetzlich zwingend geregelt sind sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Weist der Auftraggeber uns an, die Vertragserzeugnisse direkt an seine Kunden oder an weiterverarbeitende Dritte auszuliefern, so hat der Auftraggeber durch Kontrollen beim Kunden / weiterverarbeitenden Dritten selbst sicherzustellen, dass er seiner unverzüglichen Rügeobliegenheit nachkommen kann. Die Auslieferung der Vertragserzeugnisse an solche Personen ist der Auslieferung an den Auftraggeber selbst gleichgestellt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich der Saldoforderung aus einem evtl. Kontokorrentverhältnis das Eigentum an jedem gelieferten Vertragserzeugnis vor.

8.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware) im Rahmen seines

ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern oder zu verarbeiten. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen durch den Auftraggeber sind unzulässig. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Die aus einem Weiterverkauf bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber im Voraus hiermit sicherungshalber an uns ab. Bei- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.

9. Gewährleistung

9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Gefahrübergang für die Vertragserzeugnisse.

Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei unerheblicher oder handelsüblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit. Mängelansprüche bestehen ebenfalls nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Be- oder Verarbeitung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Nimmt der Auftraggeber selbst oder durch einen Dritten Änderungen an der Lieferung vor, so bestehen für die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Änderungen zur technischen Verbesserung oder zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Auflagen lösen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche aus. Aus einer mangelhaften Teillieferung kann der Auftraggeber keine Rechte bezüglich weiterer Teilmengen herleiten.

9.2 Für Mängel der Vertragserzeugnisse leisten wir – vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen und fristgerechten Mängelrüge – zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, gelten die gesetzlichen Ansprüche. Ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht hingegen nicht bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln.

9.3 Eine Gewährleistungsverpflichtung besteht nicht,

- a) wenn der Sachmangel oder Schaden dadurch entstanden ist, dass
 - der Auftraggeber trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat und/oder
 - die Vertragserzeugnisse von dem Auftraggeber unsachgemäß behandelt worden sind und/oder
 - die Vertragserzeugnisse in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert worden sind;

und/oder

b) wenn der Auftraggeber seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß §§ 377, 378 HGB, Ziff. 7.3. nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

9.4 Schadensersatzforderungen sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder auf das Fehlen von Eigenschaften zurückzuführen sind, die ausdrücklich schriftlich mit dem Hinweis zugesichert worden sind, über die unter Berücksichtigung dieser AGB bestehenden Gewährleistungsansprüche hinaus haften zu wollen.

9.5 Der Auftraggeber ersetzt uns die sich aus einer unberechtigten Mängelrüge entstandenen Kosten. Für die uns aus der unberechtigten Mängelrüge entstandenen administrativen und logistischen Aufwendungen erheben wir eine Reklamationspauschale i. H. v. 0,5 % des Nettovertragspreises bzw. bei einer Teillieferung des auf die reklamierte Lieferung entfallenden Rechnungsanteils, maximal aber 1.000,00 €. Führt der Auftraggeber den Nachweis, dass die durch den Mangel bedingten Aufwendungen geringer sind als die Reklamationspauschale, vermindert sich diese entsprechend. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

10. Haftungsbeschränkungen, Verjährung von Schadensersatzansprüchen

10.1 Wir haften auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Verpflichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des

Lebens, des Körpers und der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund sonstiger zwingender Haftung. Soweit zulässig gilt für unsere eventuelle Haftung, auch für Rückrufkosten sowie Kosten für Aus- und Anbau, die Deckung unserer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung.

10.2 Unsere Schadensersatzverpflichtung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie haften.

10.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

10.4 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter und Vertretungsorgane sowie unserer Erfüllungsgehilfen.

10.5 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels der Vertragserzeugnisse verjähren nach einem Jahr ab Gefahrübergang für die Vertragserzeugnisse. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden oder Vorsatz vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.

11. Eigentums- und Urheberrecht

11.1 An Angeboten, Skizzen, Zeichnungen, Grafiken, Mustern, Programmen, digitalen Daten und Dateien usw. behalten wir vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung Eigentum und, soweit urheberrechtlich zulässig, alle urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

11.2 Sofern wir Vertragserzeugnisse nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Vorgaben herstellen, haftet der Auftraggeber allein, wenn durch die Ausführung des Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Rechtsverletzungen freizustellen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel

12.1 Ausschließlicher Erfüllungsort für unsere sämtlichen Lieferungen, Leistungen und Angebote ist 31319 Sehnde

12.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Unternehmern, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Lieferanten. Die Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber richten sich nach deutschem materiellem Recht auch wenn die Vertragserzeugnisse in das Ausland zu liefern sind oder der abgeschlossene Vertrag einen sonstigen Auslandsbezug hat. Das deutsche internationale Privatrecht, ein fremdes Recht, zwei- oder mehrseitige internationale Abkommen, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 sind nicht anzuwenden.

12.3 Sollte eine Regelung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

12.4 Die englische Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dient lediglich der erleichterten Handhabung. Maßgebend ist die deutsche Fassung.

Isofoam GmbH